



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1993

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	29. 6. 1993	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	314
222	8. 6. 1993	Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und der Synagogen-Gemeinde Köln, Körperschaft des öffentlichen Rechts	314
223	23. 6. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992	316

2170

Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe

Vom 29. Juni 1993

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1993 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	514 DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	
– beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	283 DM
– in den übrigen Fällen	257 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	334 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	463 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	411 DM

(2) Für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1994 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	519 DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	
– beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	285 DM
– in den übrigen Fällen	260 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	337 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	467 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	415 DM

(3) Für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 31. Dezember 1994 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	527 DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	
– beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	290 DM
– in den übrigen Fällen	264 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	343 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	474 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	422 DM

(4) Für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1995 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	535 DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	
– beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	294 DM
– in den übrigen Fällen	268 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	348 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	482 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	428 DM

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1992 vom 25. Juni 1992 (GV. NW. S. 235) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

– GV. NW. 1993 S. 314.

222

Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und der Synagogen-Gemeinde Köln, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vom 8. Juni 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Dem in Düsseldorf am 1. Dezember 1992 unterzeichneten Vertrag samt Protokollvermerk zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, K.d.ö.R., dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen, K.d.ö.R., und der Synagogen-Gemeinde Köln, K.d.ö.R., wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und der Protokollvermerk werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem der Vertrag und der Protokollvermerk nach Artikel 12 des Vertrages in Kraft treten, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 8. Juni 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Kultusminister

Hans Schwier

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Vertrag

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Präambel

Aufgrund der besonderen geschichtlichen Verantwortung des deutschen Volkes für das jüdische Leben in der Bundesrepublik Deutschland, die sich aus dem Geschehen der Jahre 1933 bis 1945 ergibt, ist es Anliegen des Landes, die Jüdischen Kultusgemeinden in Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die ihnen nach der Tradition des Judentums obliegen. In Anbetracht dessen und geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu fördern und zu festigen, wird

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. h.c. Johannes Rau,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, vertreten durch die Vorstandsmitglieder, Herrn Simon Schlachet, Herrn Ossy Klinger, Herrn Johann Schwarz und Frau Marion Sachs-Zuckermann,

dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen, vertreten durch die Vorstandsmitglieder, Herrn Kurt Neuwald, Herrn Hans Frankenthal und Herrn Wolfgang Polak,

und der Synagogen-Gemeinde Köln, vertreten durch die Vorstandsmitglieder, Herrn Miguel Freund, Herrn Herzs Krymalowski und Herrn Ilan Simon,

nachfolgend Jüdische Gemeinschaft genannt, folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1

(1) Zur Erhaltung und Pflege des jüdischen Kulturlebens in Nordrhein-Westfalen beteiligt sich das Land an den laufenden Ausgaben der Jüdischen Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für ihre Verwaltung mit jährlich 3,5 Mio. DM, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1995. Für das Haushaltsjahr 1993 wird sich das Land mit 2 Mio DM und für das Haushaltsjahr 1994 mit 2,75 Mio DM an den laufenden Ausgaben beteiligen.

(2) Diese Zahlungen treten an die Stelle der bisher vom Land Nordrhein-Westfalen an die Jüdischen Gemeinden und Verbände in Nordrhein-Westfalen aus dem Haushalt des Kultusministers erbrachten freiwilligen Leistungen.

(3) Der in Absatz 1 Satz 1 genannte Betrag ist in seiner Höhe ab 1996 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Berechnungsgrundlage für die Anpassung der Landesleistung ist die Besoldung eines Landesbeamten in der Besoldungsgruppe A 13 (verheiratet, 2 Kinder, 7. Dienstaltersstufe).

(4) Die Landesleistung wird mit je einem Viertel des Jahresbeitrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

Artikel 2

(1) Die Landesleistung wird nach einem Schlüssel auf die Landesverbände Nordrhein und Westfalen und auf die Synagogen-Gemeinde Köln verteilt, den diese selber festlegen. Zur Zeit beträgt der Schlüssel 50% für den Landesverband Nordrhein, 25% für den Landesverband Westfalen und 25% für die Synagogen-Gemeinde Köln.

(2) Die Jüdische Gemeinschaft teilt dem Land den für das folgende Jahr geltenden Schlüssel bis zum 31. 12. des Vorjahres mit. Unterbleibt eine übereinstimmende Mitteilung, legt das Land den für das Vorjahr geltenden Schlüssel weiterhin zugrunde.

(3) Leistungsempfänger sind die beiden Landesverbände und die Synagogen-Gemeinde. Sie tragen gegenüber dem Land die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

Artikel 3

Die Förderung von Jüdischen Gemeinden durch die beiden Landesverbände und die Synagogen-Gemeinde aus Landesmitteln gemäß Artikel 1 dieses Vertrages erfolgt ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einem dieser Verbände; direkte Ansprüche von Gemeinden sind ausgeschlossen.

Artikel 4

Das Land fördert weiterhin neben den Leistungen nach Artikel 1 eine der jüdischen Tradition entsprechende Erhaltung und Pflege der geschlossenen jüdischen Friedhöfe in Nordrhein-Westfalen.

Artikel 5

Das Land wird sich gegenüber den Gemeinden dafür einsetzen, daß den Jüdischen Kultusgemeinden der Bestand an Friedhöfen und das Anlegen von Friedhöfen im Gemeindegebiet ermöglicht wird. Das Land wird die Anlage von Friedhöfen nach den Möglichkeiten des Landeshaushalts fördern.

Artikel 6

Das Land fördert ungeachtet der übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages nach den Möglichkeiten des Landeshaushalts die Errichtung und den Erhalt von Räumlichkeiten und Anlagen, die den Kultus-, Seelsorge- und Sozialaufgaben Jüdischer Gemeinden dienen, soweit die Gemeinden nicht genügend Eigenmittel zur Verfügung haben.

Artikel 7

Das Land gewährleistet den Fortbestand der im Gesetz über die Sonn- und Feiertage zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Regelung über den Schutz jüdischer Feiertage und die Ansprüche der bekenntniszugehörigen Beamten und Arbeitnehmer der öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen auf Freistellung.

Artikel 8

Die Jüdische Gemeinschaft ist berechtigt, an der Erwachsenenbildung mit eigenen Einrichtungen teilzunehmen. Diese werden in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch das Land einbezogen.

Artikel 9

Das Land wird sich bemühen, die jetzigen gesetzlichen Regelungen über angemessene Sendezeiten für jüdische religiöse Sendungen und über eine angemessene Repräsentanz von Mitgliedern in Rundfunkgremien, die aus den Jüdischen Kultusgemeinden entsandt worden sind, beizubehalten.

Artikel 10

Die Landesregierung und die Jüdische Gemeinschaft werden regelmäßige Begegnungen zur Pflege ihrer Beziehungen anstreben.

Artikel 11

(1) Die Vertragschließenden werden in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

(2) Die Vertragschließenden sind sich bewußt, daß der Vertrag auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse werden sich die Vertragschließenden um eine angemessene Anpassung bemühen.

Artikel 12

Der Vertrag wird vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Landesgesetz geschlossen.

Er tritt mit dem Tag in Kraft, an dem dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen und der Synagogen-Gemeinde Köln die Erklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist, daß die Vereinbarung durch Landesgesetz bestätigt worden ist.

Zu Urkundenzwecken ist der Vertrag in vierfacher Unterschrift unterzeichnet worden.

Protokollvermerk

Über die Anwendung des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen und der Synagogen-Gemeinde Köln treffen die Vertragschließenden folgende Feststellungen:

Zu Artikel 4

Es besteht Einvernehmen darüber, daß der gegenwärtige Umfang staatlicher Förderung für die geschlossenen jüdischen Friedhöfe erhalten bleibt (ohne Berücksichtigung besonderer Denkmalförderungsprogramme).

Zu Artikel 6

Es besteht Einvernehmen darüber, daß das Land weiterhin die Sicherheitsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen im notwendigen Umfang mitfinanziert.

Zu Artikel 8

Voraussetzung für die Förderung ist, daß die zu fördernden Einrichtungen die für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bewilligungsbedingungen für die staatliche Förderung der Erwachsenenbildung erfüllen.

Zu Artikel 9

Das Land verpflichtet sich, bei einer Änderung der gegenwärtigen gesetzlichen und staatsvertraglichen Regelungen über Sendezeiten für religiöse Sendungen und über die Repräsentanz von Religionsgemeinschaften in Rundfunkgremien den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Maßstab für die Gleichbehandlung ist die gegenwärtige Rechtslage in Nordrhein-Westfalen.

– GV. NW. 1993 S. 314.

223

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen
vom 12. März 1992**

Vom 23. Juni 1993

Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 – bekanntgemacht als Anlage zum Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204) – tritt nach seinem Artikel 22 Abs. 1 am 1. Juli 1993 in Kraft.

Die letzte Ratifikationsurkunde wurde am 23. Juni 1993 bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt.

Düsseldorf, den 23. Juni 1993

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1993 S. 316.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anträgen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt:

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359